

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1842.

N^o 9.) Verordnung,

das Fortbestehen der Oberrechnungsdeputation unter der veränderten Benennung:
Oberrechnungskammer, ingleichen deren künftige Zusammensetzung betreffend;

vom 15ten Februar 1842.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen,

II. II. II.

Da, nach Eintritt der Wirksamkeit Unserer verantwortlichen Ministerien und der seit dem Statt gefundenen Umgestaltung aller frühern Landesbehörden, die Zuordnung besonderer deputirter Mitglieder zur Oberrechnungsdeputation nicht weiter für zweckentsprechend angesehen werden kann, so finden Wir Uns bewogen, die demalen noch aus andern Ministerien zu selbiger deputirten Mitglieder vom 1sten März dieses Jahres ab von der fernern Geschäftstheilnahme bei der Oberrechnungsdeputation zu entbinden, letztere aber von der nämlichen Zeit an unter dem veränderten Namen

Oberrechnungskammer,

in unmittelbarer Unterordnung unter das Gesamtministerium, fortbestehen zu lassen und deren Zusammensetzung, außer dem Directorio, lediglich auf Zwei besondere Oberrechnungsräthe, neben dem erforderlichen bisherigen Rechnungspersonal, einzuschränken.